

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 104 (1978)
Heft: 8

Rubrik: Briefe an den Nebi

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewalttäter und Polizei

Sehr geehrter Herr Knobel,
ein herzliches «Dankeschön» und die aufrichtige Anerkennung möchte ich Ihnen, bestimmt im Namen zahlreicher Berufskollegen und Polizistinnen, aussprechen für Ihre «Zeitgemäße, aber kurze Grabrede für einen Polizisten» (Nebi Nr. 5).

Wieviel Wahres und Erschreckendes enthalten diese Zeilen! Es ist in der Tat so, dass sich sowohl das Fernsehen wie die sogenannte seriöse bürgerliche Presse (über die andere zu diskutieren wäre doch eher sinnlos) öfters dabei zu überbieten versuchen, Entschuldigungen für Gewalttäter zu finden, namentlich wenn sie sich einen politischen (in Wahrheit doch eher anarchistischen) Anstrich zu geben verstehen, jedoch die Ermordung eines Polizeibeamten, der zum Wohle der Allgemeinheit gegen diese Täter ankämpft, als eine unvermeidbare Begleiterscheinung behandeln. Wieviel Aufhebens wird wegen eines Terroristen gemacht, der sich aus freiem Willen in der Haft durch einen Hungerstreik die Gesundheit ruinert.

Auch bei gewissen schweizerischen Gerichten kann man sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren, die Gewaltanwendung durch kriminelle Elemente werde, wenn sie sich gegen einen Polizeibeamten richtet, fast als Milderungsgrund berücksichtigt, da der Beamte eben offenbar dafür da ist, sich zum Krüppel schlagen oder totschiessen zu lassen. Ein normales Berufsrisko?

Gerade beim Fernsehen des In- und Auslandes fällt immer wieder auf, dass die Kamera zwar bei gewalttätigen Demonstrationen gerne die Abwehr gewalt der Polizei zeigt, aber kaum jemals das Vorgehen der Demonstranten (Schleudern von Molotow-Cocktails und andere gefährliche Praktiken) und das Wegbringen verletzter Beamter.

Die Polizei stellt sich bestimmt nicht dagegen, dass auch Gewalttätern in vernünftigem Rahmen ihre Rechte gewährleistet werden, wenn mir auch beispielsweise der Sinn für Institutionen wie das neu eröffnete «Hotel» Bostadel im Kanton Zug etwas abgeht, handelt es sich doch um eine «Strafanstalt» für Wiederholungstäter. Als Gefängnis für erstmalige Täter könnte ich dafür noch Verständnis aufbringen. Doch im Vergleich zu den Rechten der Täter werden jene der Opfer der Kriminalität, womit ich nicht in erster Linie die Polizeibeamten meine, bei unserer Rechtsprechung wenig berücksichtigt. Die Frage drängt sich auf, warum nicht vermehrt das Gewicht auf die Wiedergutmachung des Schadens, den der Täter verursacht hat, gelegt wird (soweit sie noch möglich ist), die neben der Resozialisierung bestimmt einen ebenso berechtigten Stellenwert hätte.

Rolf Koch, Polizeibeamter



Maggi®

Soup Drink im 1-Portionen-Beutel. Jeder wählt seine Lieblingssuppe.

Maggi Qualität in 9 Sorten:
Pilzcrème, Spargelcrème, Geflügelcrème, Golderbs, Hühnersuppe mit Nudeln,
Rindfleisch mit Croûtons, Oxtail, Tomate, Flädli.

